

ID (Z)	ID (S)	0010	0020	0090	0100
		Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan	Geschäftsleitung	Mitarbeiter der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene	Sonstige Risikoträger
0010		Anzahl der Mitglieder (nach Köpfen)			
0020		Anzahl der Risikoträger (in Vollzeitäquivalent)			
0030		Gesamtbetrag der fixen Vergütung im Jahr N (in EUR)			
0040		hiervon: in bar (in EUR)			
0050		hiervon: in Aktien oder gleichwertigen Beteiligungen (in EUR)			
0060		hiervon: in aktienbasierten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten (in EUR)			
0070		hiervon: andere Arten von Instrumenten in Anlehnung an Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe j Ziffer iii der Richtlinie (EU) 2019/2034 (in EUR)			
0080		hiervon: unbare Instrumente, die die Instrumente der verwalteten Portfolios widerspiegeln (in EUR)			
0090		hiervon: gebilligte alternative Regelungen (in EUR)			
0100		hiervon: andere Formen (in EUR)			
0110		Gesamtbetrag der variablen Vergütung im Jahr N (in EUR)			
0120		hiervon: in bar (in EUR)			
0130		hiervon: zurückbehalten (in EUR)			
0140		hiervon: in Aktien oder gleichwertigen Beteiligungen (in EUR)			
0150		hiervon: zurückbehalten (in EUR)			
0160		hiervon: in aktienbasierten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten (in EUR)			
0170		hiervon: zurückbehalten (in EUR)			
0180		hiervon: andere Arten von Instrumenten im Sinne des Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe j Ziffer iii der Richtlinie (EU) 2019/2034 (in EUR)			
0190		hiervon: zurückbehalten (in EUR)			
0200		hiervon: unbare Instrumente, die die Instrumente der verwalteten Portfolios widerspiegeln (in EUR)			
0210		hiervon: zurückbehalten (in EUR)			
0220		hiervon: gebilligte alternative Regelungen (in EUR)			
0230		hiervon: zurückbehalten (in EUR)			
0240		hiervon: andere Formen (in EUR)			
0250		hiervon: zurückbehalten (in EUR)			
		Zusätzliche Informationen zu den vorstehenden Positionen (bei den nachstehenden Beträgen der Zeilen 0310, 0340, 0350, 0370, 0390, 0400 und 0420 handelt es sich um Teilbeträge der oben angegebenen variablen Vergütung; bei Zeile 0410 handelt es sich um einen Teilbetrag der oben angegebenen fixen Vergütung)			
0260		Gesamtbetrag der ausstehenden zurückbehaltenen variablen Vergütung, die für frühere Leistungsperioden und nicht im Jahr N gewährt wurden (in EUR)			
0270		hiervon: im Geschäftsjahr zu erdienenden (in EUR)			
0280		hiervon: in zukünftigen Geschäftsjahren zu erdienenden (in EUR)			
0290		Gesamtbetrag der nachträglichen Leistungsanpassungen im Geschäftsjahr, die an der zurückbehaltenen, im Geschäftsjahr zu erdienenden Vergütung vorgenommen wurde (in EUR)			
0300		Gesamtbetrag der nachträglichen Leistungsanpassungen im Geschäftsjahr, die an der zurückbehaltenen, in zukünftigen Geschäftsjahren zu erdienenden Vergütung vorgenommen wurde (in EUR)			
0310		Gesamtbetrag der garantierten variablen Vergütung (in EUR)			
0320		Garantierte variable Vergütung – Gesamtzahl der Begünstigten (nach Köpfen)			
0330		In früheren Perioden gewährte Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden – Gesamtbetrag (in EUR)			
0340		Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Gesamtbetrag (in EUR)			
0350		hiervon: zurückbehaltene Abfindungen, die im Jahr N gewährt wurden (in EUR)			
0360		Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Zahl der Begünstigten (nach Köpfen)			
0370		Höchster Abfindungsbetrag, der im Geschäftsjahr einer einzelnen Person gewährt wurde (in EUR)			
0380		Anzahl der Empfänger von Beiträgen zu freiwilligen Altersversorgungsleistungen (nach Köpfen)			
0390		Gesamtbetrag der Beiträge zu freiwilligen Altersversorgungsleistungen (in anderen Formen der variablen Vergütung enthalten) (in EUR)			
0400		Gesamtbetrag der variablen Vergütung für mehrjährige Bemessungszeiträume im Rahmen von nicht jährlich revolvingenden Vergütungsprogrammen (in EUR)			
0410		Für Wertpapierinstitute, für die nicht die Ausnahme gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 auf Einzelinstitutsbene gilt hiervon: fixe Vergütung einzelner Mitarbeiter, die mindestens eine der Ausnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/2034 in Anspruch nehmen (in EUR)			
0420		Für Wertpapierinstitute, für die nicht die Ausnahme gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 auf Einzelinstitutsbene gilt hiervon: variable Vergütung einzelner Mitarbeiter, die mindestens eine der Ausnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/2034 in Anspruch			